Gisenbahnarbeiten ausführt, also einen Gewerb an beiden Orten betreibt.

4. Ob die Größe des Vermögens und Erwerbes von den luzernischen Behörden richtig festgesetzt worden sei, ist allerdings zweifelhaft; allein dieser Entscheid liegt nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes, sondern steht lediglich den Steuerbehörden des Kantons Luzern, somit in letzter Instanz dem Regierungsrathe von Luzern zu.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

14. Urtheil vom 2. Oktober 1875 in Sachen Anton Ammann.

A. Anton Ammann, welcher für die sechsjährige Steuerperiode von 1873 bis 1879 im Kanton Schwhz mit 6000 Fr. an Kapitalien und 14000 Fr. an Handelssond veranlagt ist, hat unterm 23. September 1874 gemeinsam mit einem Joseph Heße eine Bierbrauerei in Engelberg, Kanton Unterwalden ob dem Wald, gekauft und an dieselbe 10000 Fr. bezahlt. Am 10. November 1874 ist jedoch Heß gegen Jahlung eines Ausstandes von 1000 Fr. aus der Gemeinschaft ausgetreten und Rekurrent für 10000 Fr. in Engelberg in Steuerpsicht genommen worden.

B. Gestützt hierauf und unter der Behauptung, daß er die an die Bierbrauerei bezahlten 10000 Fr. aus seinem Gewerdsfond entnommen habe, verlangte Ammann beim Bezirtsrathe Schwyz eine Steuerabschrift von 10000 Fr.; er wurde aber durch Beschluß vom 3. Juli d. J. abgewiesen und sein an den dortigen Regierungsrath gerichteter Returs war ebenfalls ohne Ersolg, weil, wie der Regierungsrath in seinem Beschlusse vom 5. August d. J. sagt, abgesehen davon, daß die Steuer in Engelberg den Charafter einer Grundsteuer habe und somit nicht identisch sei mit der im Kanton Schwyz zu entrichtenden Kapitalsteuer, auch kein Beweiß erbracht worden sei, daß in Folge

der von Ant. Ammann an sein Geschäft in Engelberg geleisteten Anzahlung von 5000 Fr. sein übriges Vermögen nicht mehr 20000 Fr. betrage.

- C. Hierüber beschwert sich nun Ammann beim Bundesgerichte und verlangt, daß die regierungsräthliche Schlußnahme, weil eine Doppelbesteuerung involvirend, aufgehoben werde. Er wiederholt seine Behauptung, daß er die Anzahlung von 10000 Franken, welche in Folge Austrittes des Heß von ihm allein zu leisten gewesen sei, aus seinem Gewerbssond im Kanton Schwyz habe nehmen müssen und dieser daher auf 4000 Fr. sich reduzirt habe. Da er nun jene 10000 Fr. im Kanton Unterwalden versteuern müsse, so liege eine nach Bundesrecht unzulässige Doppelbesteuerung vor.
- D. Der Regierungsrath von Schwyz beantragt Abweisung der Beschwerde, indem er auf dieselbe erwiedert: Im Kanton Schwhz bezahle Refurrent nur Kapitalsteuer, in Engelberg dagegen für seine dortige Liegenschaft eine Grundsteuer und fehle somit objektiv durchaus die Grundlage der Doppelhesteuerung. Sobann mangle aber auch jeglicher Nachweis, bag Ammann die an das Grundeigenthum in Engelberg angezahlten 10000 Fr. wirklich seinem Gewerdsfond entnommen habe und es werde bestritten, daß das im Kanton Schwyz befindliche Bermögen deffelben gegenwärtig nicht mehr 20000 Fr. betrage. Den Beweis für die Verminderung seines steuerpflichtigen Bermögens musse Ammann erbringen und es stehe demselben zu diesem Awede gemäß §. 20 bes schwyzerischen Steuergesetzes bie Betretung des zivilrechtlichen Weges offen. Derselbe werde es aber kaum wagen, diesen Weg zu betreten, um nicht zu riskfiren. daß er auf unrichtiger und zu kleiner Bermögenstaxation ertappt werde.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Das Bundesgericht ist allerdings kompetent, wenn es sich um Doppelbesteuerung handelt. Dagegen ist die Ausmittlung des steuerpslichtigen Vermögens einer Person lediglich Sache ber kantonalen Behörden unt steht dem Bundesgerichte keine Cognition darüber zu, ob die kantonalen Behörden in dieser Sinsicht das Richtige getroffen haben ober nicht.

- 2. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun lediglich darum, ob das im Kanton Schwyz besindliche und dort steuerpsichtige Bermögen des Refurrenten 20000 Fr. betrage, wie die Regierung von Schwyz behauptet, oder ob dasselbe in Folge Ankauf der Bierbrauerei in Engelberg unter jene Summe gesunken sei, somit um eine Frage, deren Entscheidung nach dem Gesagten nicht dem Bundesgerichte, sondern ausschließlich den kantonalen Behörden zukommt.
- 3. Glaubt daher Rekurrent den Beweis für die Verminberung seines im Kanton Schwyz liegenden Vermögens resp. dafür, daß dasselbe nur noch 10000 Fr. betrage, leisten zu können, so mag er nach Anleitung des schwyzerischen Steuergesetzes (Art. 20) den Weg des Civilprozesses beschreiten.
- 4. Da dem Rekurrent dieser lettere Weg bekannt sein mußte und ihm auch nicht entgehen konnte, daß derselbe der allein zustässige sei, so rechtsertigt es sich, demselben eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Dem Refurrenten ist eine Gerichtsgebühr von 20 Fr. auferlegt.

- 15. Sentenza del 30 aprile 1875 nella Causa Terruggia.
- A. La legge ticinese 7 dicembre 1861 sulle imposte comunali distingue fra:
 - a) imposta sulla sostanza,
 - b) focatico e
 - c) testatico.

Sul focatico l'art. 12 stabilisce:

Il focatico si paga:

1. Dove si mantiene l'esercizio attivo del patriziato o l'attinenza comunale.